

# Der Ordnungspolitische Kommentar

Nr. 03/2009

3. März 2009

## Woher nehmen, wenn nicht stehlen? - Und ewig lockt die Vermögensteuer...

Von Christian Vossler

Am 22. Juni 1995 schien die Vermögensteuer begraben worden zu sein, denn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte die Ausgestaltung der Vermögensteuer für verfassungswidrig (siehe Kasten). Ihr Geist spukte nur noch in den Köpfen mancher Gewerkschaftler oder der linken Parteien herum. Doch steht nun in der Krise eine Wiedergeburt an? Ohne Frage erlebt die Debatte um die Vermögensteuer eine Renaissance und auch die SPD setzt in ihrem Wahlkampf auf dieses Thema (Handelsblatt v. 02.02.09). Der Grund für die neuerliche Diskussion ist schnell gefunden: Der Staat braucht Geld, denn der Staat konnte der Verlockung einer expansiven Fiskalpolitik, begründet mit der schlechten wirtschaftlichen Lage, nicht widerstehen und hat viel Geld in die Hand genommen: Allein zur Stützung der Konjunktur geben Bund und Länder 80 Mrd. Euro aus. Alle staatlichen Maßnahmen mussten schnell beschlossen werden. Für Fragen nach der Finanzierung blieb keine Zeit. Doch langsam wird man sich des Finanzierungsproblems bewusst. Der Staat, das sind wir. Ergo müssen wir, die Bürger, auch die Mittel zur Krisenbekämpfung aufbringen.

Doch zum Glück gibt es noch die „Superreichen“, also diejenigen mit den breiten Schultern, die eine größere Last tragen können. So ist die Frage nach einer Wiedereinführung der Vermögensteuer auch keine Neiddebatte, sondern eine Solidaritätsdebatte (vgl. Handelsblatt v. 02.02.09). Unter diesem Aspekt soll nun die Vermögensteuer diskutiert werden.

### Eine Frage der Gerechtigkeit

Eine Vermögensteuer soll, so die Befürworter dieser Steuer, vor allem ein Ziel erreichen: eine gerechtere Umverteilung innerhalb der Gesellschaft. Aus ökonomischer Perspektive ist eine gewisse Umverteilung über das Steuer-Transfersystem effizient und wichtig für eine funktionierende Gesellschaftsordnung. So hat Rawls mit seinem Konzept des „Schleiers der Unwissenheit“ gezeigt, dass Individuen ohne Wissen ihres gesellschaftlichen Standes in einer verfassungsgebenden Versammlung einem System umverteilender Steuern zustimmen würden (A Theory of Justice; 1971).

### Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

Das Urteil des BVerfG resultierte aus der Frage des Finanzgerichts, ob die Vermögensteuer mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar sei. Da die Bemessungsgrundlage für Immobilien auf völlig veralteten Vergangenheitswerten (1964) fußte, während für das übrige Vermögen jeweils der aktuelle Verkehrswert galt, konstatierte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit. Voraussetzung für eine Wiedereinführung wäre daher zumindest eine Anpassung der Einheitswerte an die aktuellen Werte.

Für Aufsehen sorgten jedoch die weiteren steuerpolitischen Aussagen des BVerfG.

**Substanzschutz:** Durch die Besteuerung darf nicht in die Substanz des Vermögens eingegriffen werden, daher soll eine Steuer aus den zu erwartenden Erträgen geleistet werden können.

**Halbteilungsgrundsatz:** Auch der Vermögensertrag genießt den Eigentumsschutz. Aus Art. 14 Abs. 2 GG ergibt sich zwar unmittelbar die Legitimation des Zugriffs auf den Vermögensertrag zugunsten der Allgemeinheit, doch auch eine Begrenzung der Steuerbelastung in der Nähe der hälftigen Teilung.

Die Äußerungen des BVerfG besitzen jedoch juristisch keine verfassungsrechtliche Existenz und der Bundesfinanzhof sieht sich nicht an die steuerpolitischen Aussagen gebunden. Aus ökonomischer Sicht sind diese Aussagen jedoch grundlegend, denn gerade der Schutz des privaten Eigentums ist eines der wichtigsten Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft und ist unverzichtbar für das Funktionieren einer freiheitlichen Gesellschaft.

Doch ob dieses Ziel tatsächlich mit der Vermögensteuer erreicht werden kann, ist äußerst fraglich. Grundsätzlich ist eine Steuer gerechtfertigt, wenn ihr eine entsprechende Gegenleistung durch den Staat gegenübersteht, also wenn der gesellschaftliche Nutzen durch die Steuerzahlung wenigstens nicht verringert wird (Äquivalenzprinzip). Demnach könnte eine Vermögensteuer durch die Annahme begründet werden, dass der Staat erst durch die Einnahmen aus der Vermögensteuer in die Lage versetzt wird, das Vermögen zu sichern bzw. eine Rechts- und Marktordnung zu gewähren, welche die Entstehung von Vermögen ermöglicht. Diese Argumente können sicher zur Begründung einer proportionalen Steuer dienen; doch gelten sie auch für die Vermögensteuer?

Tatsächlich spricht das zweite Argument weniger für die Vermögensteuer als für die Erhebung einer Einkommen-

steuer. So zeigt sich ein wichtiger Zusammenhang, nämlich die grundlegende wirtschaftliche Identität zwischen Vermögen und Einkommen. Der Wert eines Vermögens entspricht dem Barwert der daraus künftig erzielbaren Nettoerträge, also des zukünftigen Einkommens aus dem Vermögensgegenstand. Diese Erträge werden wiederum der Einkommensteuer unterworfen. Des Weiteren entsteht Vermögen in aller Regel aus bereits versteuertem Einkommen und wird durch eine Vermögensteuer somit auch doppelt besteuert.

Mit dem Gerechtigkeitsgefühl in der Gesellschaft geht es einher, dass die Höhe der Steuerlast an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anknüpft, also dass die breiten Schultern auch eine höhere Last tragen (Leistungsfähigkeitsprinzip). Selbstredend ist es auch nur gerecht, dass Individuen, die gleich leistungsfähig sind, auch den gleichen Beitrag für die Solidargemeinschaft leisten. Doch auch bei diesem Aspekt zeigen sich Probleme bei der Vermögensbesteuerung. Dies liegt an ihrer Ausgestaltung: Während eine Einkommensteuer an den tatsächlichen Erträgen ansetzt und daher die Leistungsfähigkeit im Idealfall genau widerspiegelt, wird bei der Vermögensteuer eine Pauschale von einem Sollertrag, also einem üblicherweise zu erwartenden Ertrag, berechnet. Dies wird dem Leistungsfähigkeitsgedanken nicht gerecht, falls die Renditen gleich hoher Vermögen zufallsbedingt oder systematisch voneinander abweichen. Dass die Renditen je nach Anlageform stark differieren, ist offensichtlich, dennoch muss jeweils die gleiche Steuer gezahlt werden.

Wenn in den Debatten also behauptet wird, dass die Vermögensteuer die Gerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft steigert, kann dem nicht unbedingt zugestimmt werden.

### **Eine Frage der Effizienz**

Kaum eine Steuer scheint dem Ziel der Verteilungsgerechtigkeit besser zu entsprechen als die Vermögensteuer, denn wie der Name schon sagt, trifft sie die Vermögenden, die „Superreichen“. Aber auch hier ist Vorsicht angesagt, denn die ökonomische Traglast einer Steuer trifft keineswegs immer die Personen, die gesetzlich zur Zahlung verpflichtet sind. Die Erhebung von Steuern führt in der Regel zu Ausweichreaktionen, denn wer zahlt schon gerne Steuern. Von Stiftungen in Luxemburg ist in diesem Sinne gar nicht die Rede, sondern von legalen Anreizen. So kann eine Vermögensteuer sicherlich dazu führen, dass insgesamt weniger Vermögen gebildet wird. Dies scheint im ersten Moment nicht so

gravierend – immerhin verringert sich damit die Spreizung der „Vermögensschere“ – doch trifft dies auch die nicht vermögenden Bürger. Steht insgesamt weniger Kapital zur Verfügung, werden die Arbeitsplätze mit weniger Kapital ausgestattet, wodurch sich die Produktivität verringert und damit auch das Einkommen der Arbeitnehmer.

Wen letztlich die Traglast der Vermögensteuer trifft, kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt maßgeblich von den Ausweichmöglichkeiten ab. Besteht beispielsweise das Vermögen aus Immobilien die selbstgenutzt werden, kann eine Vermögensteuer nur indirekt überwältzt werden: Der Eigentümer könnte wegen des durch die Steuer reduzierten Vermögens beispielsweise bisher freiwillige Transfers - z.B. Spenden - stark reduzieren.

Wird die Immobilie jedoch vermietet, kann die Vermögensteuer direkt über höhere Mieten auf die Mieter überwältzt werden. In beiden Fällen gilt: Das Nachsehen hat nicht (nur) der Vermögende!

Eindeutig gegen eine Vermögensteuer sprechen die extrem hohen Erhebungskosten. Sowohl die Kosten für den Fiskus als auch für die Steuerpflichtigen sind deutlich höher als bei anderen Steuerarten. Nach Berechnungen des RWI im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen betragen diese Kosten 32 Prozent des Aufkommens. Die durchschnittlichen Erhebungsaufwendungen einer Steuer liegen bei 5,6 Prozent.

### **Fazit**

So gerecht und solidarisch sich die Vermögensteuer auch im ersten Moment anhört, ist von ihrer Wiedereinführung abzuraten, weil sie sowohl wegen ihrer vielfältigen Verzerrungen als auch wegen ihrer hohen fiskalischen Kosten zu den ineffizienten Steuern zu zählen ist. Auch ist eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Vermögensteuer sehr schwierig und dürfte mit erheblichen Kosten verbunden sein. Da die Erträge aus Vermögen ohnehin als Einkommen erfasst werden, können Umverteilungsziele am besten im Rahmen einer Einkommensbesteuerung verfolgt werden. Statt eine zusätzliche, komplizierte Steuer zu erheben, wäre es wesentlich sinnvoller, Steuervergünstigungen im Rahmen der Einkommenssteuer abzubauen. Gerade in der Finanzmarktkrise wäre es besonders wichtig, Kapital zu bilden statt seine Bildung zu erschweren.

*7461 Zeichen (Textbox: 1481 Zeichen)*

---

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik oder des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Dipl.-Kfm. Christian Vossler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftspolitik. **Kontakt:** Tel. 0221-470 5349 oder E-Mail: vossler@wiso.uni-koeln.de